



Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Bern, 29. September 2009

6. IV-Revision, erstes Massnahmenpaket
Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, im obgenannten Vernehmlassungsverfahren Stellung zu nehmen.
Dafür danken wir Ihnen.

Als wichtige Träger der Sozialhilfe sind die Städte sehr an einer finanziell gesunden, aber auch zweckmässigen Entwicklung der Sozialwerke interessiert. In diesem Sinn wurde unsere Antwort von der Städteinitiative Sozialpolitik, einer Sektion des Schweizerischen Städteverbandes, vorbereitet.

Der Schweizerische Städteverband teilt die Sorge um die finanzielle Sicherung der Invalidenversicherung – wie auch etwa diejenige der Arbeitslosen- oder der Krankenversicherung – und unterstützt deshalb auch aktiv die Vorlage zur Zusatzfinanzierung der IV. Wie viele andere Organisationen haben wir hingegen bereits im Rahmen der 5. IV-Revision darauf hingewiesen, dass die sektoriellen Sparreformen der einzelnen Sozialwerke schon heute zu einer insgesamt unkoordinierten und unkontrollierten Verschiebung der Zuständigkeit für die Existenzsicherung führen, von bundesweiten Versicherungsleistungen hin zu kantonalen und kommunalen bedarfsabhängigen Leistungen. Davon werden insbesondere die Menschen mit gesundheitlichen Schwierigkeiten betroffen sein, welche einerseits die Anforderungen der Arbeitslosenversicherung bezüglich Arbeitsfähigkeit nicht mehr erfüllen, andererseits aber keinen Zugang zu den Leistungen der IV haben, weil sie deren (immer engeren) diagnostischen Kriterien nicht entsprechen. Die Frage der Existenzsicherung für diese Personengruppe ist ein sozialpolitisches Problem aller Akteure, welches durch die Einschränkung der Zugangsbedingungen zu den Versicherungsleistungen nicht gelöst, sondern nur verschärft wird. In



somatoformen Schmerzstörungen, Fibromyalgie und ähnlichen Sachverhalten leiden, möchten wir hier nicht kommentieren, sondern wiederum darauf verweisen, dass damit zwar ein versicherungstechnisches Problem gelöst wird, nicht aber die sozialpolitische Fragestellung der Existenzsicherung dieser Personengruppe.

Allgemein ist bezüglich der Anerkennung von Behinderungsarten eine Grundsatzdebatte zum inhaltlichen und sprachlichen Umgang mit der Thematik ‚psychische Erkrankung‘ notwendig. Im Zusammenhang mit der Aufstellung der Personalkosten für diese zusätzlichen Integrationsmassnahmen von RentenbezügerInnen ist uns nicht klar, ob die eigentliche praktische Integrationsbegleitung in der umfassenden Dossierüberprüfung der zweiten Triagephase inbegriffen ist. Wenn ja, scheint uns die Belastung von 40 Fällen pro Jahr etwas unterschätzt, angesichts der damit verbundenen zeitintensiven Aufgaben.

Neuregelung des Finanzierungsmechanismus

Wir können diesem Vorschlag unter der Bedingung zustimmen, dass die vorgeschlagene Entkoppelung der Bundesbeiträge von den Ausgaben der IV und deren Anpassung an die abdiskontierte Veränderungsrate der Mehrwertsteuereinnahmen des Bundes auch wirklich eine antizyklische Finanzierungspraxis des Bundes ermöglicht – mit einem verstärkten Engagement in der Folge wirtschaftlich schwieriger Zeiten.

Erhöhung des Wettbewerbs beim Erwerb von Hilfsmitteln

Aus städtischer Sicht haben wir dazu keine spezifischen Anmerkungen zu machen.

Assistenzbeitrag

Wir unterstützen das Ziel der erhöhten Selbstbestimmung für Menschen mit einer Behinderung. Konkret heisst dies: Die Person mit Behinderung kann institutionelle Hilfe oder aber Hilfe und Unterstützung zuhause beanspruchen, je nach ihren individuellen Voraussetzungen und entsprechend ihrem Lebensentwurf. Die Anknüpfung an den individuellen Lebensentwurf ist zentral, auch um zu vermeiden, dass die künftige Politik ins andere Extrem kippt und Institutionsaufenthalte zu einem teureren „Luxus“ werden lässt.

Soll aber der Assistenzbeitrag für eine grössere Anzahl von Menschen mit einer Behinderung und - a fortiori – für Menschen mit allen Behinderungsarten als freie Wahlmöglichkeit offen stehen, braucht es entsprechende Beratungs- und Unterstützungsangebote, vor allem in der Anfangszeit. Wir zweifeln daran, dass dieser Bedarf mit einem Aufwand von 8 Std. im ersten und 2 Std. in den Folgejahren abgedeckt werden kann, gerade beispielsweise für Menschen mit einer geistigen Behinderung, einer psychischen Erkrankung oder einer Mehrfachbeeinträchtigung. Es kann jedoch nicht angehen, dass hier Kantone und Gemeinden zusätzliche Beratungsleistungen bereit stellen müssen, um diese neue IV-Massnahme in der Praxis erst umsetzbar zu machen, zumal gleichzeitig die Hilflosenentschädigung IV für Erwachsene im Heim reduziert wird.

Was die konkreten Abgeltungsmodalitäten betrifft, so wird sich zeigen müssen, welche Auswirkung der Ausschluss von Familienmitgliedern auf die praktische Wahlmöglichkeit der betroffenen Personen hat. Wenn es auch verständlich ist, dass die Diskussion um den Stellenwert der unbezahlten Arbeit nicht im Rahmen einer Revision der Invalidenversicherung geführt



diesem Sinn plädieren wir für einen Marschhalt bei den bestehenden Revisionsbestrebungen, um unter Einbezug aller Akteure der sozialen Sicherheit in der Schweiz zu prüfen, ob die bestehenden (und mit der Entwicklung des Arbeitsmarkts veränderten) Risiken mit den heutigen Instrumenten der Sozialversicherungen, der Bedarfsleistungen und der Sozialhilfe zielgerecht abgedeckt werden, respektive welche Massnahmen in dieser Hinsicht zu ergreifen sind. Dies ist unser Kernanliegen. Im Folgenden nehmen wir deshalb nur kurz zu den einzelnen Revisionspunkten Stellung.

Eingliederungsorientierte Rentenrevision

Unsere einleitenden Ausführungen beziehen sich insbesondere auf diesen Vorschlag, nach der 5. IV-Revision – mit dem Ziel der beruflichen Eingliederung von Menschen vor einem IV-Rentenbezug („Eingliederung vor Rente“) – neu zusätzlich ca. 12'500 RentenbezügerInnen „mit Eingliederungspotential“ aus der IV hinaus in eine Erwerbstätigkeit zurückzuführen („Rente als Brücke zur Eingliederung“). Grundsätzlich ist ein differenziertes Rentenrevisionsverfahren, welches auf die Entwicklung und das Potential der betroffenen Personen eingeht, zu begrüssen und als Zielsetzung der IV im Übrigen keineswegs neu. Wenn hingegen vor Einführung dieser Massnahme bereits eine fixe Zielgrösse und damit auch ein konkreter Einsparungsbetrag definiert wird, ist die Gefahr gross, dass diese Grösse unter allem Umständen erreicht werden muss, ungeachtet der Folgen für die betroffenen Menschen und für die nachgelagerten Leistungsträger. Zusätzlich ist der Zeitpunkt für eine solche Massnahme ungünstig und verfrüht: Wir wissen noch nicht, in welchem Masse der Arbeitsmarkt die Folgen der 5. IV-Revision absorbieren wird. Gemäss den Beobachtungen unserer Mitglieder zeichnet sich mit der Wirtschaftskrise bereits ab, dass gerade auch Menschen in gesundheitlich prekären Situationen ihre in konjunkturell besseren Zeiten erworbenen Arbeitsplätze nun nicht mehr oder nicht mehr im gleichen Umfang halten können. Betrachtet man darüber hinaus beispielsweise die Zahlen von „IPT Integration für alle“ – einem wichtigen Anbieter im Bereich der beruflichen Eingliederung von gesundheitlich beeinträchtigten Personen – so entspricht deren Platzierungsquote von 2008 einem Wert von 45.56% (Steigerung von 50% seit 2003). Wenn dies auch ein stolzer Erfolg ist, konnte doch für über die Hälfte der betreuten arbeitssuchenden Personen mit gesundheitlicher Beeinträchtigung keine geeignete Beschäftigungsmöglichkeit gefunden werden. In dieser Situation die berufliche Eingliederung von zusätzlich 12'500 Personen mit einer IV-Rente zu postulieren – welche darüber hinaus tendenziell weiter vom Arbeitsmarkt entfernt sind als Personen, welche noch keine Rente beziehen – ist mehr als fragwürdig. Umso mehr, als der Eingliederungsdruck einseitig auf den betroffenen Personen und deren BeraterInnen liegt, nicht aber auf der Arbeitgeberseite. Wenn wir auch überzeugt sind, dass die Beratung und Unterstützung der Arbeitgeber bei der beruflichen Eingliederung von Personen mit Beeinträchtigungen ein zentrales Erfolgselement darstellt, muss auch von ihnen ein stärkeres und formaleres „commitment“ verlangt werden.

Darüber hinaus stellt die eingliederungsorientierte Rentenrevision auch in der Invalidenversicherung die Schwellenproblematik beim Austritt aus der Rente. Hier ist eine vorausschauende Grundsatzdebatte notwendig, bei welcher die Erkenntnisse aus der Praxis der Sozialhilfe zu nutzen sind.

Die bereits vom Bundesgericht eingeleitete und seit dem 1. Januar 2008 im Art. 7 Abs. 2 festgeschriebene grundsätzliche Verweigerung von Leistungen an Menschen, welche unter



werden kann, kommt die Schweiz wohl gerade im Sozialbereich längerfristig um diese Debatte nicht herum.

Auswirkungen der Revision auf Kantone und Gemeinden

Der bereits angesetzten und bezifferten Mehrbelastung für Kantone und Gemeinden – Halbierung der Hilflosenentschädigung für Erwachsene im Heim, welche für die Kantone eine Mehrbelastung von 43 Millionen Franken zur Folge hat, hauptsächlich in Form von zusätzlichen Ergänzungsleistungen zur Deckung der Heimkosten – stehen Einsparungsberechnungen gegenüber, welche auf Umsetzbarkeit und Erfolg der vorgeschlagenen Revisionsmassnahmen basieren. Unsere diesbezügliche Skepsis haben wir in den vorangehenden Ausführungen bereits zum Ausdruck gebracht. Wir verzichten deshalb darauf, detailliert auf die vorgelegten Zahlen und Entlastungsmechanismen einzugehen.

Zusammenfassend möchten wir noch einmal betonen, dass für die Städte eine gesunde und zweckmässige Entwicklung der Invalidenversicherung und der weiteren Sozialwerke oberste Priorität hat. Die sozialversicherungsrechtlichen Revisionen der vergangenen Jahre haben die finanzielle Situation der IV und der ALV vielleicht etwas zu entspannen vermocht, die eigentlichen Probleme in Zusammenhang mit den neuen Ausschlussmechanismen auf dem Arbeitsmarkt jedoch nur teilweise oder gar nicht gelöst. Es ist nun dringend notwendig, mit der Revisionslogik der einzelnen Versicherungszweige und Risiken innezuhalten und in einer Gesamtschau die Realität der heutigen Risiken in Zusammenhang mit Erwerbsausfall oder -ausschluss sowie die möglichen Lösungsansätze zu analysieren. In diesem Sinne zählen wir auf eine entsprechende Bereitschaft der betroffenen Akteure auf Bundesebene und danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband
Präsident

Dr. Marcel Guignard
Stadtpräsident Aarau

Direktorin

Renate Amstutz

Dr. Marcel Guignard, Stadtpräsident, Präsident SSV, Aarau
Städteinitiative Sozialpolitik, Luzern
Schweiz. Gemeindeverband, Urtenen-Schönbühl



Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Auch per Email an: **barbara.schaer@bsv.admin.ch**

Urtenen-Schönbühl, 15.10.2009

6. IV-Revision, erstes Massnahmenpaket Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. Juni 2009 haben Sie dem Schweizerischen Gemeindeverband das oben erwähnte Geschäft zur Stellungnahme unterbreitet. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zur Vorlage aus Sicht der unserem Verband angeschlossenen rund 1900 Gemeinden und Städte äussern zu können.

Die 6. IV-Revision hat insbesondere zum Ziel, eine Sanierung der IV durch eine Senkung der Ausgaben zu erreichen. Mit dem ersten Massnahmenpaket der Vorlage sollen eher kurzfristige Massnahmen in vier Bereichen realisiert werden, zu welchen wir im Einzelnen wie folgt Stellung nehmen:

Eingliederungsorientierte Rentenrevision

Der Schweizerische Gemeindeverband begrüsst diese Revisionsbestimmungen, welche die Wiedereingliederung von Personen mit Eingliederungspotenzial aktiv fördern und einen Paradigmawechsel weg von "einmal Rente" hin zu "Rente als Brücke zur Eingliederung" einleiten. Wie diese Ziele und Massnahmen in der Praxis konkret umgesetzt werden sollen, ist aus der Botschaft wenig zu entnehmen. Die Erfahrungen der kommunalen Ebene mit anderen Eingliederungsmassnahmen, wie z.B. Massnahmen gemäss dem Bundesgesetz über die Arbeitslosenversicherung, zeigen, dass zur Zielerreichung erhebliche personelle Ressourcen und eine enge Zusammenarbeit mit anderen für die soziale Sicherheit zuständigen kantonalen und kommunalen Dienststellen notwendig sind.

Mit der vorliegenden Revision wird zudem eine rechtliche Grundlage für die Überprüfung laufender Renten geschaffen. **Diese Neuerung wird vom Schweizerischen Gemeindeverband befürwortet.** Sie darf aber nicht dazu führen, dass Personen aus dem IV-System in dasjenige der Sozialhilfe verschoben werden und somit nur eine Problemverlagerung stattfindet. Ein zielführender Vollzug ist ebenfalls vom Einsatz entsprechender finanzieller Mittel des Bundes abhängig.

Neuregelung des Finanzierungsmechanismus

Der skizzierte Finanzierungsmechanismus wird vom Schweizerischen Gemeindeverband unterstützt.

Wettbewerb beim Erwerb von Hilfsmitteln

Der Schweizerische Gemeindeverband unterstützt die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage, welche bei der Beschaffung von Hilfsmitteln einen Wettbewerb unter den Leistungserbringern ermöglicht. Damit können die Preise der Anbieter nachhaltig gesenkt und gleichzeitig das hohe Versorgungsniveau beibehalten werden. Weiter trägt ein gesunder Wettbewerb dazu bei, dass die Kosten der Versicherung und der Versicherten gesenkt werden, ohne dass die Qualität der abgegebenen Hilfsmittel darunter leidet.

Einführung eines Assistenzbeitrags

Die Einführung von Assistenzbeiträgen wird vom Schweizerischen Gemeindeverband begrüsst. Einerseits trägt ein solches System dazu bei, dass das Selbstbestimmungsrecht der IV-Bezügerinnen und -Bezüger soweit als möglich berücksichtigt werden kann, andererseits wird – so wie die Erfahrungen aus den laufenden Projekten mit dem Assistenzmodell zeigen – in vielen Fällen ein Heimeintritt verhindert oder um einige Jahre hinausgeschoben, was zu einer erheblichen Kostensenkung führen kann.

Auswirkungen der Revision auf Kantone und Gemeinden

Die in der Botschaft aufgeführten Berechnungen von Minder- und Mehrbelastungen als Folge der Revision für die kommunale Ebene vermögen unsere Befürchtungen vor einer weiteren Kostenverschiebung nicht zu beseitigen. **Deshalb stimmt der Schweizerische Gemeindeverband vorliegender Revision unter der Bedingung zu, dass der Bund die entsprechenden finanziellen Ressourcen für den Vollzug einsetzt und die Umsetzung der eingliederungsorientierten Massnahmen einer laufenden Evaluation unterzieht. Zudem beantragt er, dass bei der Erarbeitung von Grundlagen zur Umsetzung dieser Revisionsbestimmungen die Interessen sowohl der kleinen als auch der grossen Gemeinden berücksichtigt werden.**

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gemeindeverband

Präsident

Stv. Direktorin



Hannes Germann
Ständerat

Maria Luisa Zürcher
Fürsprecherin

Kopie an:

- Schweizerischer Städteverband, Bern